

einstimmende Aeußerungen finden sich in großer Zahl bei Zasius*), welcher es liebt, zwei Klassen von Juristen zu unterscheiden: die echten Doctoren und die unwissenden „philodici, qui non jam tondere clientes, sed deglubere et totos vorare cupiunt.“ Und wie viel Wahres in der harten Aeußerung desselben Schriftstellers liegt, wenn er sagt, daß diese Leute „die Gerichte vergiften, der Richter spotten, die Ruhe stören, den Staat zu verwirren suchen und Göttern und Menschen verhaßt sind“ — das zeigen uns die öfter erwähnten lauten Klagen und lebhaften Beschwerden, welche sich gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung gegen die gelehrte Jurisprudenz erhoben. Denn wenn auch in diesen Beschwerden meistens nur die „Doctoren“ genannt werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß dabei an die Rechtsgelehrten überhaupt, und speciell an die dem bürgerlichen Rechtsleben am nächsten stehenden Praktiker gedacht ist**).

Die Schreiber und Sachwalter sind es vorzugsweise, welche an den überlieferten Anschauungen vom Rechte und seiner Pflege rüttelten und zerrten, und eben dadurch den Boden lockerten und die tiefen Furchen aufrissen, welche den neuen Saamen aufnehmen sollten. Mochte aus Unverstand und bösem Willen viel gesündigt und geschädigt werden, so ging doch der wohlthätige Einfluß des besseren Elements daneben stätig fort; und trotz aller Klagen gewann das fremde Recht nur breiteren Boden und schlug tiefere Wurzeln im bürgerlichen Leben. Denn im Ernste unternahm man es nicht, seine Vertreter auszurotten oder aus der Praxis zu verbannen; sondern wir sehen vielmehr, daß Anstalten getroffen wurden, um durch Erweiterung und Vermehrung der Hochschulen ihre Zahl zu vergrößern und ihre Bildung zu heben. Es geschah in der richtigen Erkenntniß, daß ein genügender Schutz gegen die Gefahren der Rabulistik der Schreiber und Sachwalter nur dadurch zu erlangen war, daß man einestheils diesen Stand selber veredelte, andernteils seine unbedingte Ueberlegenheit über die Urtheiler brach.

Nun ist es zwar in der Periode, von welcher wir reden, noch nicht dahin gekommen, daß die Schöffen aus dem Volke durch rechtsgelehrte Richter verdrängt wurden. Vielmehr haben wir in den Untergerichten

*) Zasii opera. Fracof. 1590. Tom. 1. col. 346. 358. 488. Stintzing, Zasius, S. 103.

**) Vgl. darüber u. A. die Erzählung des Rodericus Zamorensis in seinem Speculum vitae humanae Lib. 1 c. 18 (Argentor. 1507. fol. 21 b seq.). Ferner Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 50. 102.

Stintzing, Literatur.